

Für das Nachschlagewerk!

3505 068

Nicht für dieentliche Sammlung!

Gesetz: UmstG § 18 Abs 1 Ziff 3

Rechtssatz: Die Anwendung des § 18 Abs 1 Ziff 3 UmstG auf die Auseinandersetzung unter Bruchteilseigentümern ist nicht ausgeschlossen, wenn die Bruchteilsgemeinschaft aus Gesamthandseigentum von Miterben entstanden ist.

Aktenzeichen: IV ZB 22/53

Beschluss des BGH vom 16. April 1953

LG Trier

B e s c h l u s s

In der Sache

betr. die Umstellung der im Grundbuch von T [REDACTED] Band 151
Blatt 6121 .bt III Nr 6 eingetragenen Sicherungshypothek.

Beteiligte:

- 1) der Ingenieur Hubert Paul R [REDACTED] in T [REDACTED], ver-
treten durch die Rechtsanwälte Sch [REDACTED] und Dr.Sc [REDACTED]-
F [REDACTED] in T [REDACTED].
- 2) der Architekt Ernst Josef R [REDACTED] in T [REDACTED], ver-
treten durch den Rechtsanwalt H [REDACTED] in T [REDACTED].
- 3) der Treuhandfonds für Grundpfandrechte, Körperschaft des
öffentlichen Rechts in Koblenz, vertreten durch den
Kurator,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die sofor-
tige weitere Beschwerde des Beteiligten zu 3) gegen den Be-
schluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts in Trier vom
8. November 1952 und den Vorlagebeschluss des 3. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts in Neustadt/Weinstrasse von
6. Februar 1953 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt
und der Bundesrichter Ascher, Raske, Dr.Kregel und Dr.v.Werner
in der Sitzung vom 16. April 1953

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Die Kosten fallen
den Beschwerdeführer zur Last.

G r ü n d e :

Die Beteiligten zu 1) und 2) und ihr Bruder Karl R [REDACTED]
waren Erben ihrer Eltern, die in den Jahren 1920 und 1927

unläng

- 2 -

verstorben sind. Zu den Nachlass gehörten das Hausgrundstück [REDACTED]allee [REDACTED] in T[REDACTED] und Hypothekenforderungen, vornehmlich Aufwertungshypotheken. Für die Kosten der Berufsausbildung des Karl Ritter wurden die zum Nachlass gehörenden Hypothekenforderungen verwendet. Am 2. November 1937 schlossen daher die genannten drei Miterben eine Vereinbarung, nach der auf die Beteiligten zu 1) und 2) der zum Nachlass gehörende Grundbesitz "erbteilungshalber" zu ideellen Anteilen zu je 1/2 übertragen wurde, während sich der Bruder Karl R[REDACTED] für seinen Anteil am Grundbesitz für abgefunden erklärte. Die Vereinbarung wurde auf Veranlassung des Vornundes der Miterben getroffen, der festgelegt haben wollte, dass der Bruder Karl R[REDACTED] durch den Verbrauch der Hypothekengelder mit seinem Anteil am Nachlass abgefunden sei. In der Folgezeit wurden die Einnahmen aus dem Grundbesitz, soweit sie nicht für Reparaturen am Haus und andere Ausgaben verbraucht wurden, für die Berufsausbildung des Beteiligten zu 1) verwendet. Da dieser während des Krieges den Wunsch aussprach, dass sein Anteil an dem elterlichen Nachlass nicht in dem Hausgrundstück festgelegt bleibe, schlossen die Beteiligten zu 1) und 2) am 14. Juli 1943 eine notariell beurkundete als Auseinandersetzungsvertrag bezeichnete Vereinbarung. Hiernach übertrug der Bruder Hubert R[REDACTED] auf Ernst R[REDACTED] zum Zweck der Teilung und Auseinandersetzung seinen Anteil an dem Hausgrundstück. Der letztere verpflichtete sich, an seinen Bruder einen Betrag von 11.000,-- RM zu zahlen. Zur Sicherung der so begründeten Forderung des Beteiligten zu 1) bestellte der nunmehrige Alleineigentümer des zum Nachlass gehörenden Grundvermögens an dieser eine Sicherungshypothek, diese wurde am 25. November 1943 im Grundbuch eingetragen. Die Forderung besteht noch in voller Höhe.

- 3 -



Der Beteiligte zu 1) hat auf Grund des § 6 der 40. DVO zum UmstG beantragt, festzustellen, dass die vorgenannte Hypothek und die durch sie gesicherte Forderung in Verhältnis 1 : 1 ungestellt seien. In diesem Verfahren hat der Beteiligte zu 3) den Standpunkt vertreten, dass es sich bei dem Vertrag vom 14. Juli 1943 nicht um einen Auseinandersetzungsvertrag unter Miterben im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG handle, sondern um einen Grundstücksveräußerungsvertrag. Infolgedessen sei die durch den Vertrag begründete Forderung in Verhältnis 10 : 1 ungestellt.

Das Amtsgericht in Trier hat festgestellt, dass die Hypothek und die ihr zugrunde liegende Forderung in Verhältnis 1 : 1 ungestellt seien. Die gegen den Beschluss eingelegte sofortige Beschwerde hat das Landgericht zurückgewiesen.

Es führt aus, mit Abschluss des Vertrages vom 2. November 1937 sei zwar, nachdem der Miterbe Karl R. abgefunden und das Gesamthandseigentum an die beiden noch verbleibenden Miterben überführt worden sei, die Erbengemeinschaft in der Weise auseinandergesetzt worden, dass an Stelle der gesamthänderischen Erbengemeinschaft die Bruchteilsgemeinschaft zwischen zwei Miteigentümern getreten sei. Dieser Umstand sei jedoch für die Frage der Umstellung nicht von entscheidender Bedeutung. Bei der Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG komme es nicht unbedingt darauf an, dass bereits in erbrechtlichen Sinne eine Auseinandersetzung zwischen den Miterben stattgefunden habe. Es sei vielmehr darauf abzustellen, ob die Begründung der Forderung auf Umständen beruhe, die ihren Rechtsgrund in der Auseinandersetzung zwischen Miterben habe. Der tragende Grundgedanke des § 18 Abs 1 Nr 3 a.a.O. liege in der Berücksichtigung der Beziehungen der Beteiligten, die aus Billigkeitsgründen eine gleiche Behandlung der Betroffenen fordere. Abzustellen sei

daher auf die Rechtsgründe der Forderung und insbesondere auf die erb- und familienrechtlichen Beziehungen, aus denen die Forderung entsprungen sei. Dabei könnten die subjektiven Vorstellungen der Beteiligten, welche den inneren Grund für die Begründung der Forderung bildeten, nicht unberücksichtigt bleiben. Denn erst sie gäben in diesem Fall den Anhalt dafür, ob das sonst objektiv indifferente Geschäft ein solches sei, das auf den erbrechtlichen Beziehungen der Beteiligten beruhe.

Berücksichtige man die Erwägungen, die die an dem Vertrag vom 14. Juli 1943 Beteiligten diesem zugrunde gelegt hätten, dann komme man zu dem Ergebnis, dass die Forderung des Beteiligten zu 1) auf einer Auseinandersetzung zwischen Miterben beruhe. Erst dieser Vertrag habe die wirkliche Auseinandersetzung bringen sollen, da die daran Beteiligten wenn auch rechtsirrig der Meinung gewesen seien, noch in einer Erbengemeinschaft zu leben. Nach ihrer Ansicht hätte ihre gegenseitige Bindung und Stellung der Vertrag von 1937 nicht geändert. Die Beteiligten zu 1) und 2) hätten im Jahre 1937 überhaupt keine Auseinandersetzung gewünscht oder sie doch nur in dem Ausmaß durchführen wollen, dass Karl R. aus der Erbengemeinschaft ausscheide. Dass dieses Ausscheiden des einen Miterben hier zur Folge hätte, dass die verbliebenen Miterben nicht Gesamthandseigentümer an dem Grundstück, sondern Bruchteilseigentümer würden, beruhe auf der Gestaltung des deutschen Erb- und Sachenrechts. Das könne aber für die hier zur Entscheidung stehende Frage nicht ausschlaggebend sein. Durch die vereinbarte Form der gegenseitigen Beteiligung gehe das Vorrecht des Miterben nach § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG nicht verloren. Die durch den Vertrag von 1937 begründete sachrechtliche Vermögensgemeinschaft behalte den Charakter einer auf erbrechtlichen Beziehungen der Bruch-

teilseigentümer beruhenden Vermögensgemeinschaft. Die Auseinandersetzung im Jahre 1943 stelle nur eine Weiterwirkung der erbrechtlichen Beziehungen dar. Die auf ihr beruhende Forderung des Hubert R. könne nicht anders behandelt werden, als wenn sie im Jahre 1937 begründet worden wäre.

Gegen den Beschluss des Landgerichts hat der Preuhandfonds sofortige weitere Beschwerde eingelegt. Das Oberlandesgericht will ihr stattgeben. Es ist der Auffassung: der Vertrag von 1937 habe nicht nur das Ausscheiden des Miterben Karl R. festgelegt, vielmehr hätten die Miterben gleichzeitig auch "erbteilungshalber" das zum Nachlass gehörige Grundvermögen je zur Hälfte auf die Beteiligten zu 1) und 2) übertragen. Nach der klaren und unmissverständlichen Fassung des Vertragstextes sei der Vertrag von 1937 nur als vollständige und abschliessende Erbeauseinandersetzung zu verstehen. Daher habe das Abkommen von 1943 die Aufhebung der 1937 vereinbarten Bruchteilsgemeinschaft zum Gegenstand. Die dadurch begründete Forderung des Hubert R. sei nicht mit dem Umstellungsvorrecht des Art 18 § 46 Nr 3 der MilRegVO 160 ausgestattet, da sie nicht aus der Auseinandersetzung zwischen Miterben entstanden sei. Wenn auch die Urkunde vom 14. Juli 1943 in Ziffer 4 die Vertragsparteien als Miterben bezeichne, so sei dies ein unzutreffender Ausdruck, der keinen Inhalt für eine begünstigte Umstellung biete.

Das Oberlandesgericht sieht sich jedoch an der von ihm beabsichtigten Entscheidung durch einen Beschluss des Oberlandesgerichts in Hamm (in DRspr II (251) Blatt 28 3 c, vollständig wiedergegeben in JZ 1951, 101) gehindert. Dieser Beschluss ist in einer Umstellungssache nach Art II § 6 der 40. DVO zum UmstG ergangen. In ihm wird ausgespro-

chen, dass die Verbindlichkeit aus einer Auseinandersetzung einer Bruchteilsgemeinschaft, die ihre Entstehungsgrundlage in erbrechtlichen Beziehungen der Bruchteilseigentümer zueinander hätte, in Verhältnis 1 : 1 unzustellen sei.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs 2 FGG sind erfüllt. Zwar beruht der Beschluss des Oberlandesgerichts in Hamm auf der Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3 der nur in der englischen und der amerikanischen Besatzungszone geltenden Umstellungsgesetze (brit. und amerik. MilRegG Nr 63), während das Oberlandesgericht in Neustadt Art 18 § 46 Nr 3 der (frenzösischen) MilRegVO Nr 160 anzuwenden hat. Beide Vorschriften stimmen wie die Umstellungsgesetze überhaupt jedoch wörtlich überein. Es handelt sich deshalb um die gleiche Rechtsfrage, die beiden Entscheidungen zugrunde liegt (vgl für die Anwendung des § 549 ZPO in einen ähnlichen Fall BGHZ 6, 47).

Gemäss § 28 Abs 3 FGG hat der Bundesgerichtshof nicht nur über die inzwischen den beiden Oberlandesgerichten strittige Rechtsfrage, sondern über die weitere sofortige Beschwerde zu entscheiden. Diese ist statthaft (§ 6 Abs 3 Satz 3 der 40. DVO zum UmstG) und in rechter Form und Frist eingelegt. Der Treuhandfonds ist auch als Beteiligter zur Einlegung legitimiert (§ 4 Abs 1 Nr 11 der 4. Abgaben-DVO zum LAG und amtliche Bekanntmachung über die vorläufige Regelung der Zuständigkeit bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe - RdErl d. RMFinMin. d. d. v. 6. November 1952 - MinBl Rheinl.-Pf. 1952, 868).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet. Die Frage, ob Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung von Bruchteilsgemeinschaften (§§ 741 ff BGB) dann das Umstellungsprivileg auf Grund des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG oder Art 18

§ 46 Nr 3 franz. MilRegVO Nr 160 geniessen, wenn die Bruchteilsgemeinschaft durch Umwandlung gesamthänderischen Eigentums von Miterben, Gesellschaftern oder Eheleuten entstanden ist, ist Gegenstand gerichtlicher Entscheidungen und der Erörterung in Schrifttum gewesen. Abgesehen von den Beschluss des OLG in Hamm hat ein Urteil des Landgerichts in Tübingen (NJ. 1950, 648) die Frage bejaht. In Schrifttum hat sich in gleichen Sinne eindeutig Däubler in DRZ 1948, 7 und Janischewsky in NJ. 1951, 158 sowie (noch weitergehend) Paterna in LDR 1948, 402 ausgesprochen, während auf dem gegenteiligen Standpunkt Schubert in SJZ 1950, 169 [171 zu Note 13] und in der Rechtsprechung das Landgericht in Bochum in LDR 1949, 692 stehen. Diejenigen, die die Anwendbarkeit des Umstellungsverrechts auf die Verbindlichkeiten aus der Auseinandersetzung von Bruchteilsrechten verneinen, stützen sich im wesentlichen darauf, dass durch die Verwindlung von Gesamthandseigentum der Erbengemeinschaft und ähnlicher Gemeinschaften in ideelles Miteigentum der früher gesamthänderisch gebundenen Berechtigten die Auseinandersetzung unter den Miterben, Gesellschaftern oder Ehegatten bereits endgültig durchgeführt sei und dass die Auseinandersetzung des so geschaffenen ideellen Miteigentums keine Beziehung zu dem ursprünglichen Rechtszustand habe. Diese Ansicht betont zu sehr den formal-rechtlichen Zustand, wie er zwischen den an der Auseinandersetzung Beteiligten zu den verschiedenen Zeiten besteht. Sie sieht die Dinge zu äusserlich. Sie legt daher der Umwandlung des Gesamthandseigentums in Bruchteilseigentum eine zu grosse Bedeutung bei. Wie der Senat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen hat, ist die Vorschrift des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG allgemein und ist insbesondere der Begriff der "Auseinandersetzung" im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG weit auszulegen (BGHZ 2, 270 [272]; 3, 135 f [139]). Das ist hier zu beachten. Zweifellos können Gesell-

schafter, in Gütergemeinschaft lebende Ehegatten und Miterben die Auseinandersetzung des ihnen gehörenden Gesamteigentums in der Weise bewirken, dass an die Beteiligten oder einzelne von ihnen ihrem bisherigen Gesamthandsanteil entsprechende ideelle Anteile an allen oder einigen Vermögensgegenständen, die zur Auseinandersetzungsmasse gehören, übertragen werden (so Staudinger 10. Aufl. § 2042 BGB Ben 3 unter Hinweis auf ein nicht veröffentlichtes Urteil des Reichsgerichts vom 16. März 1909 450/08). Diese Art der Auseinandersetzung, die an Stelle einer bestehenden nur eine in gewissen Beziehungen rechtlich abweichende Vermögensgemeinschaft setzt, ist nicht die in Gesetz vorgesehene. Diese zielt, wie die Vorschriften der §§ 731, 733, 753, 1477, 2042 Abs 2, 149, 340 Abs 1 BGB zeigen, auf eine reale Teilung des gemeinschaftlichen Vermögens ab, das, soweit erforderlich, zu diesem Zwecke zu versilbern ist. Diese gesetzlich geregelte Auseinandersetzung findet aber nur statt, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbaren. Rechtlich ist daher auch eine solche Abmachung als Auseinandersetzung zu behandeln, die die Verteilung des gemeinschaftlichen Vermögens zunächst in der Weise regelt, dass sie von der unter Umständen wirtschaftlich nachteiligen Versilberung des gemeinschaftlichen Vermögens absieht und sich auf die Umwandlung in ideelles Bruchteilseigentum beschränkt. Es darf dabei aber nicht übersehen werden, dass in Wirklichkeit in einem solchen Fall die Auseinandersetzung nicht bewirkt, sondern bloß hinausgeschoben wird. Die Beteiligten bleiben nach wie vor zu einer Gemeinschaft verbunden. Zwar wird ihre rechtliche Stellung z.B. in Falle der Erbengemeinschaft oder der Gesellschaft dadurch lockerer, dass nunmehr der Berechtigte über seinen ideellen Anteil an den einzelnen Gegenständen verfügen kann, was ihm vorher versagt war (vgl. §§ 719, 2033 Abs 2 BGB einor-

seits und § 747 andererseits). Diese Verfügungsmöglichkeit fällt aber praktisch nicht allzusehr ins Gewicht, besonders in Fällen, in denen wie hier das gesamthänderische Sondervermögen nur aus einem oder einzelnen Vermögensgegenständen besteht. Gerade für das Verhältnis der Miterben hat die Umwandlung der Rechtsgemeinschaft keine besondere Bedeutung. Ihre rechtlichen Beziehungen untereinander und die für die Auseinandersetzung geltenden Vorschriften bleiben wenigstens sachlich dieselben, wie ein Vergleich der Vorschriften der §§ 2038 Abs 2 und 2042 Abs 1 und 2 mit den für die Gemeinschaft geltenden Bestimmungen der §§ 743 bis 748 und 749 ff BGB zeigt. Wenn man das berücksichtigt, dann bestehen keine Bedenken, die Anwendung des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG auf Bruchteilsgemeinschaften, die aus Gesamtheitsgemeinschaften entstanden sind, wenigstens grundsätzlich nicht für ausgeschlossen zu halten. Dafür spricht auch die Erwägung, dass die Auseinandersetzung im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 UmstG sich überhaupt nicht auf eine Rechtsgemeinschaft zu beziehen braucht, sondern nur ein wirtschaftlich gemeinschaftliches Vermögen voraussetzt, wie der erkennende Senat in ständiger Rechtsprechung angenommen hat.

Die Anwendbarkeit des Umstellungsvorrechts auf die hier in Frage stehende Auseinandersetzungsverbindlichkeit ist aber durch die besonderen Umstände des Falles gerechtfertigt. Nach den tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Beschlusses bezweckten die Miterben R. durch den Vertrag vom 2. November 1937 vornehmlich, Karl R. aus der Vermögensgemeinschaft ausscheiden zu lassen, weil er durch die Aufwendungen für seine Berufsausbildung aus dem gemeinschaftlichen Vermögen bereits das erhalten hatte, was ihm auf Grund seines Miterbenrechts im Verhältnis zu seinen Brüdern zustand. Hätten die Miterben dieses Ausschei-

den dadurch herbeigeführt, dass Karl R. seinen Anteil an dem Nachlass auf die beiden anderen Miterben übertragen hätte (§§ 2033 Abs 1, 2034 Abs 1 und 2035 Abs 1 BGB) oder hätten sie lediglich das Ausscheiden Karl R. vereinbart (RGKR 9. Aufl § 2032 Ben 3), dann wäre eine Verbindlichkeit aus der Auseinandersetzung der durch einen derartigen Vertrag zwischen den beiden Brüdern Hubert und Ernst R. "fortgesetzten" Erbengemeinschaft unbedenklich im Sinne des § 18 Abs 1 Nr 3 unstellungsbevorrechtigt gewesen. Es kann aber für die Anwendung dieser Vorschrift keinen Unterschied bedeuten, wenn die Beteiligten der Form nach einen anderen, der Sache nach aber im wesentlichen gleichen Weg gewählt haben. Wirtschaftlich gesehen hat zwischen ihnen die Erbengemeinschaft bis zum Abschluss des Vertrages vom 14. Juli 1943 und seiner Durchführung im Grundbuch fortbestanden. Die in diesen Vertrag enthaltene Auseinandersetzung ist daher als eine solche zwischen Miterben zu behandeln, ohne dass mit dem Landgericht darauf abzustellen ist, ob sich die Beteiligten zu 1) und 2) der rechtlichen Bedeutung der von ihnen abgeschlossenen Verträge voll bewusst waren oder ob sie von irrigen Vorstellungen dabei ausgingen.

Die rechtlichen Beziehungen der Miterben sind im übrigen in derartigen Fällen auch nicht ausschliesslich solche zwischen gewöhnlichen Miteigentümern, und der alleinige Rechtsgrund für die später vereinbarte Auseinandersetzung ist auch nicht nur die Bruchteilsgemeinschaft. Das zeigt sich klar bei der Entscheidung der Frage, ob der Miterbe, der bei der "Auseinandersetzung" für seine Gesamthandsrechte mit ideellen Bruchteilsrechten abgefunden wird, sich für diesen Erwerb auf die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den gutgläubigen Erwerb (§§ 892 und 935 BGB)

berufen kann, wenn das ihm zugewiesene Recht einem Dritten zustand. Diese Frage wird mit Recht verneint. Denn, wie in RGRK 9. Aufl § 892 Ben 4 (Seite 135) zutreffend ausgeführt wird, steht dem erwerbenden Mithberechtigten der gute Glaube (des Grundbuchs) nicht zur Seite, weil er das Recht nicht "ausschliesslich durch" den Übertragungsakt, sondern vor allem aus dem Rechtsgrund des gesetzlichen Übergangs an alle Miterben zusammen erwirbt (vgl auch RGZ 117, 257 [265]). Der frühere Erwerbsgrund wirkt also noch nach und hat seine Rechtsbedeutung durch die Umwandlung in Bruchteilseigentum nicht verloren.

Unter diesen Umständen geniesst der Beteiligte zu 1) das Umstellungsprivileg für seine Auseinandersetzungsforderung und die zu ihrer Sicherung bestellte Sicherungshypothek nach Art 18 § 46 Nr 2 der MilRegVO Nr 160.

Die sofortige weitere Beschwerde war daher, wie geschehen, zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf Art II § 6 Abs 4 der 40. DVO zum UmstG.

Schmidt Ascher Raske Kregel v. Jerner